

Zahl:
131/9-16/2026

Datum:
26.05.2026

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Raimund Hagenlocher, Hölzlgasse 61/2, 3400 Klosterneuburg und Lilian Hagenlocher, Hölzlgasse 61/2, 3400 Klosterneuburg, um Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für folgende baulichen Anlagen bzw. Maßnahmen:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses samt eingeschobiger Nebenanlage und überdachtem Abstellplatz, Errichtung einer Luftwärmepumpe, Errichtung des Hauskanalanschlusses und Errichtung einer Ein- und Ausfahrt in Straßen mit öffentlichem Verkehr auf Grundstück Nr. 578/4 KG Vordersee (EZ 377), Seestraße 4A, 5324 Faistenau

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

Datum: 09.06.2026, um 13:15 Uhr

Ort: an Ort und Stelle

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die Einreichunterlagen und Behelfe bis zum Tage vor der Verhandlung im Amt der Gemeinde Faistenau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Einsicht nehmen.

Wir bitten um Terminvereinbarung mit dem Bauamt: 06228 2212 15 bzw. bauamt@faistenau.gv.at

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtsbelehrung betreffend Parteistellung:

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bürgermeister

Der Leiter der Bauabteilung
Philipp Klaushofer

Verteiler:

1. Lilian Hagenlocher, Hölzlgasse 61/2, 3400 Klosterneuburg
2. Raimund Hagenlocher, Hölzlgasse 61/2, 3400 Klosterneuburg
3. Ilsanker Mario, Puchsteinstraße 12/Top 2, 5400 Hallein
4. Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H., Ignaz-Harrer-Str. 84, 5020 Salzburg
5. Österreichische Bundesforste AG, Markt 14, 5441 Abtenau
6. Wildbach- u. Lawinverbauung Gebietsbauleitung Pongau, Flachgau, Tennengau, Bergheimerstraße 57, 5020 Salzburg
7. Kläranlage Faistenau, Almbachstraße 15, 5324 Faistenau
8. Salzburg Netz GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
9. Wassergen Tiefbrunnau, Rosenlehenstraße 7, 5324 Faistenau
10. Gemeinde Faistenau, Am Lindenplatz 1, 5324 Faistenau